



Finanzordnung (FO)

- § 1** Die Finanzordnung regelt in Verbindung mit Satzung und Ordnungen das Finanzwesen des Handball-Verbandes Saar.
- § 2** Der Handball-Verband Saar e. V. ist Träger der Finanzhoheit. Einnahmen des Verbandes können nur auf die von ihm geführten Konten gebucht, Ausgaben nur in seinem Namen geleistet werden.
- § 3** Das Finanzwesen des Verbandes leitet der Vizepräsident Finanzen verantwortlich. Im Falle seiner Verhinderung hat das Präsidium eine Vertretung mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu betrauen. Die Vertretung muss dem Präsidium angehören.
- § 4** Der Vizepräsident Finanzen hat gegen Beschlüsse, die gegen finanzielle Bestimmungen der Satzung verstoßen oder für die keine Deckung vorhanden ist, Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zur Beschlussfähigkeit durch den Vorstand aufschiebende Wirkung.
- § 5** Verfügung über Bankkonten sind nur in Gemeinschaftszeichnung gestattet. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident - im Verhinderungsfalle einer seiner Vizepräsidenten - mit dem Vizepräsidenten Finanzen.
- § 6** Ausgaben bis zu 300,- € können vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten selbständig getätigt werden. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Präsidiums. Mitglieder des Präsidiums können bei offiziellen Anlässen Ausgaben für unvorhergesehene Repräsentationszwecke in vertretbarem Rahmen vornehmen. Sie sind vom Präsidium nachträglich zu genehmigen.
- § 7** Über die Einnahmen und Ausgaben muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem sämtliche erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sind. Die Buchung der Belege hat laufend zu erfolgen.
Bei Zahlungsrückständen sind diese dreimal im Jahr, spätestens jeweils innerhalb von 5 Monaten unter Setzung einer Zahlungsfrist und Belastung der durch die Mahnung entstandenen Kosten anzufordern.
- § 8** Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung(en) ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Weitere Kassenprüfungen nach vorheriger Bekanntgabe bleiben den Kassenprüfern vorbehalten. Prüfungsergebnisse sind dem Präsidium schriftlich bekannt zu geben. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat eine eingehende Revision der Verbandskasse und der Buchhaltung zu erfolgen, deren Ergebnis in einem Prüfungsbericht niederzulegen ist. Der Prüfungsbericht ist dem Präsidium zuzuleiten und dem Verbandstag vorzulegen.

- § 9** Die Einnahmen des Verbandes dienen ausschließlich der Durchführung der Aufgaben des Handball-Verbandes Saar gemäß § 5 seiner Satzung. Die Bildung von Rücklagen mit deutlichem Hinweis auf den Verwendungszweck ist statthaft.
- § 10** Zur Deckung der Ausgaben des Verbandes werden erhoben:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Meldegelder
 - c) Spielabgaben
 - d) Gebühren
- § 11** Die Mitgliedsbeiträge und Meldegelder werden vom Präsidium für jedes Jahr neu festgesetzt.
- § 12** Spielabgaben werden von Wiederholungs-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalmeisterschaftsspielen erhoben. Die Höhe der Spielabgaben wird durch die Spielordnung bestimmt.
- § 13** Für Tätigkeiten der Verbandsorgane für einzelne Vereine bzw. deren Mitglieder werden Gebühren erhoben. Diese werden nach Art und Umfang des Verwaltungsaufwandes festgesetzt.
Für ständig wiederkehrende gebührenpflichtige Tätigkeiten ist die Gebührenordnung anzuwenden. Diese ist Bestandteil dieser Finanzordnung. Sie kann bei Bedarf vom Präsidium geändert werden.
Das Präsidium ist berechtigt, in Einzelfällen die Anwendung der Gebührenordnung auszusetzen.
- § 14** Sonstige Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Strafen fließen der Verbandskasse zu.
- § 15** Die Auslagenerstattung der Verbandsmitarbeiter und der Schiedsrichter wird durch eine Spesenordnung gesondert geregelt.
Die Spesenordnung erlässt das Präsidium.